

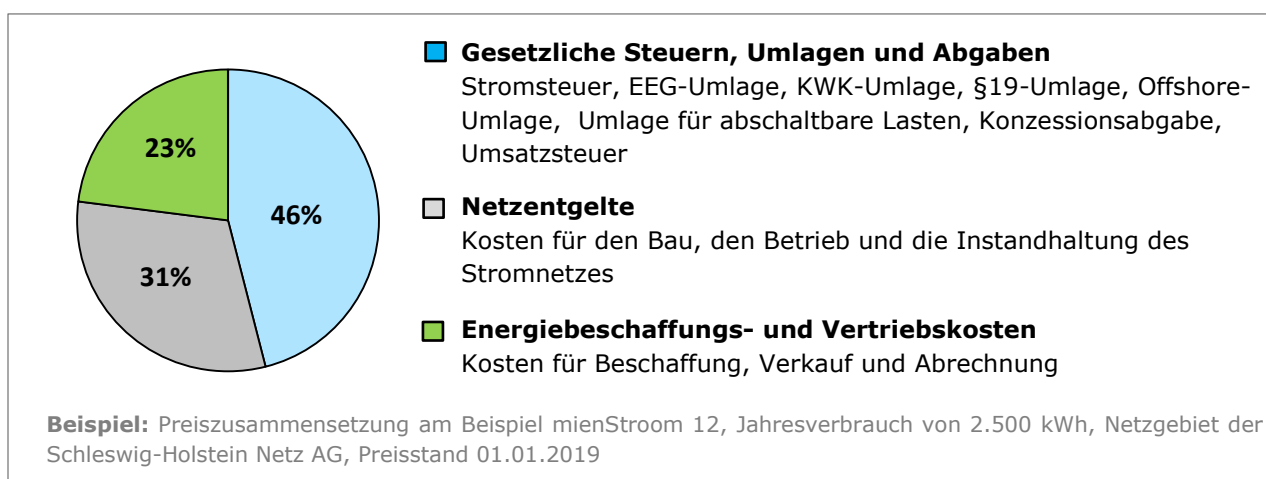
Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Strompreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben
- Netzentgelte
- Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten

Die folgende Grafik zeigt Ihnen die Preiszusammensetzung für mienStroom Privatkunden an einem Beispiel.

Der Strompreis setzt sich aus drei großen Blöcken zusammen:



Mit rund 50 Prozent machen die gesetzlichen Steuern, Umlagen und Abgaben gut die Hälfte des Strompreises aus. Von der verbleibenden Hälfte bekommt den größten Teil der örtliche Netzbetreiber für den Transport des Stroms sowie für die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes. Auf diese beiden Positionen haben die Stadtwerke Schwerin keinen Einfluss.

Lediglich die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten, die in der Regel maximal ein Fünftel des Strompreises ausmachen, können wir durch eine Optimierung unserer Prozesse beeinflussen.

Steuern, Umlagen und Abgaben

Rund die Hälfte von jedem „Stromeuro“ eines Haushaltskunden geht an den Staat. Die größten Anteile an den staatlich veranlassten Belastungen haben die EEG-Umlage und die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Hinzu kommen die Stromsteuer (Ökosteuern), die Konzessionsabgabe, die Offshore-Netzumlage, die KWK-Umlage, die Umlage nach § 19 der StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten.

<p>EEG-Umlage</p>	<p>Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden über die EEG-Umlage alle Letztverbraucher an den Kosten der ökologischen Neuausrichtung unserer Energieversorgung beteiligt.</p> <p>Das EEG garantiert allen Anlagenbetreibern, die Strom aus Wind, Sonne, Wasser oder Biomasse erzeugen, feste langfristige Vergütungssätze für die Einspeisung ihres selbst erzeugten Stroms. Die Abnahme des Öko-Stroms ist für Netzbetreiber ein Muss.</p>
<p>Umsatzsteuer</p>	<p>Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d. h. vom Letztverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet wird.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird auf den Gesamtstrompreis inklusive aller Steuern, Umlagen und Abgaben erhoben.</p>
<p>Stromsteuer</p>	<p>Die Stromsteuer ist Teil der ökologischen Steuerreform, die 1999 bundesgesetzlich zur Förderung klimapolitischer Ziele in Kraft getreten ist („Ökosteuern“).</p> <p>Steuergegenstand ist elektrischer Strom. Grundlage für die Erhebung ist das Stromsteuergesetz (StromStG).</p>
<p>Konzessionsabgabe</p>	<p>Entgelte, die Netzbetreiber an Gemeinden abgeben müssen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV).</p>
<p>StromNEV-Umlage</p>	<p>Zum 01.01.2012 wurde die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt.</p> <p>Hintergrund ist eine Netzentgeltermäßigung für energieintensive Unternehmen. Diese wird überwiegend auf Privat- und Gewerbekunden umgelegt und den Stromversorgungsunternehmen von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.</p>
<p>Offshore-Umlage</p>	<p>Die Offshore-Netzumlage ersetzt die zum 01.01.2013 eingeführte Offshore-Haftungsumlage.</p> <p>Mit Hilfe dieser Umlage werden die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks reduziert. So erhalten die Windpark-Betreiber Entschädigungszahlungen, wenn ihre Anlagen durch mangelnden Netzanschluss keinen Strom ins Netz einspeisen können. Ab 2019 deckt die Offshore-Umlage auch Kosten ab, die für die Errichtung und den Betrieb von Anbindungsleitungen für Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee anfallen. Grundlagen sind § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG).</p>

<p>KWK-Umlage</p>	<p>Im Jahr 2002 wurde eine zusätzliche Stromvergütung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) zur Unterstützung der Stromerzeugung aus umweltfreundlichen KWK-Anlagen eingeführt.</p> <p>Diese Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird mittels des KWK-Umlagebetrages an alle Letztverbraucher verteilt und ist somit Bestandteil des Strompreises der jeweiligen Netzbetreiber. Grundlage ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).</p>
<p>Abschalt-Umlage</p>	<p>Mit ihr werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes finanziert. Abschaltbare Lasten sind große Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie mit einer Mindestleistung von 50 Megawatt, die am Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und deren kurzfristige Abschaltung den Übertragungsnetzbetreibern dazu dienen kann, die Versorgungssicherheit in Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen weniger Strom in das Stromnetz eingespeist, als entnommen wird.</p> <p>Grundlagen sind die Verordnung zu abschaltbaren Lasten und § 13 Abs. 4a und 4b EnWG.</p>

Netzkosten

Für den Transport des Stroms über das Verteilnetz bis zur Steckdose des Endverbrauchers werden durch die Netzeigentümer **Netzentgelte** erhoben. Diese beinhalten Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes, für dessen Bau, Instandhaltung und Betrieb Kosten anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Bereitstellung und Ablesung von Zählern sowie die Abrechnung der Netznutzung. Die Netzentgelte werden von den Stromnetzbetreibern bei den zuständigen Regulierungs-behörden von Bund und Ländern beantragt, die diese prüfen und genehmigen.

Energiekosten

Die eigentlichen Energiekosten - die Preise für die Stromlieferung - werden weitgehend durch die Preisentwicklung an den Großhandelsmärkten, wie beispielsweise der Strombörse EEX (European Energy Exchange, <http://www.eex.com/de>) in Leipzig, bestimmt.

Vertriebskosten

Die Vertriebskosten beinhalten alle Aufwendungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für den Verkauf und die Abrechnung des Stromverbrauches gegenüber dem Endkunden.